**Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:**

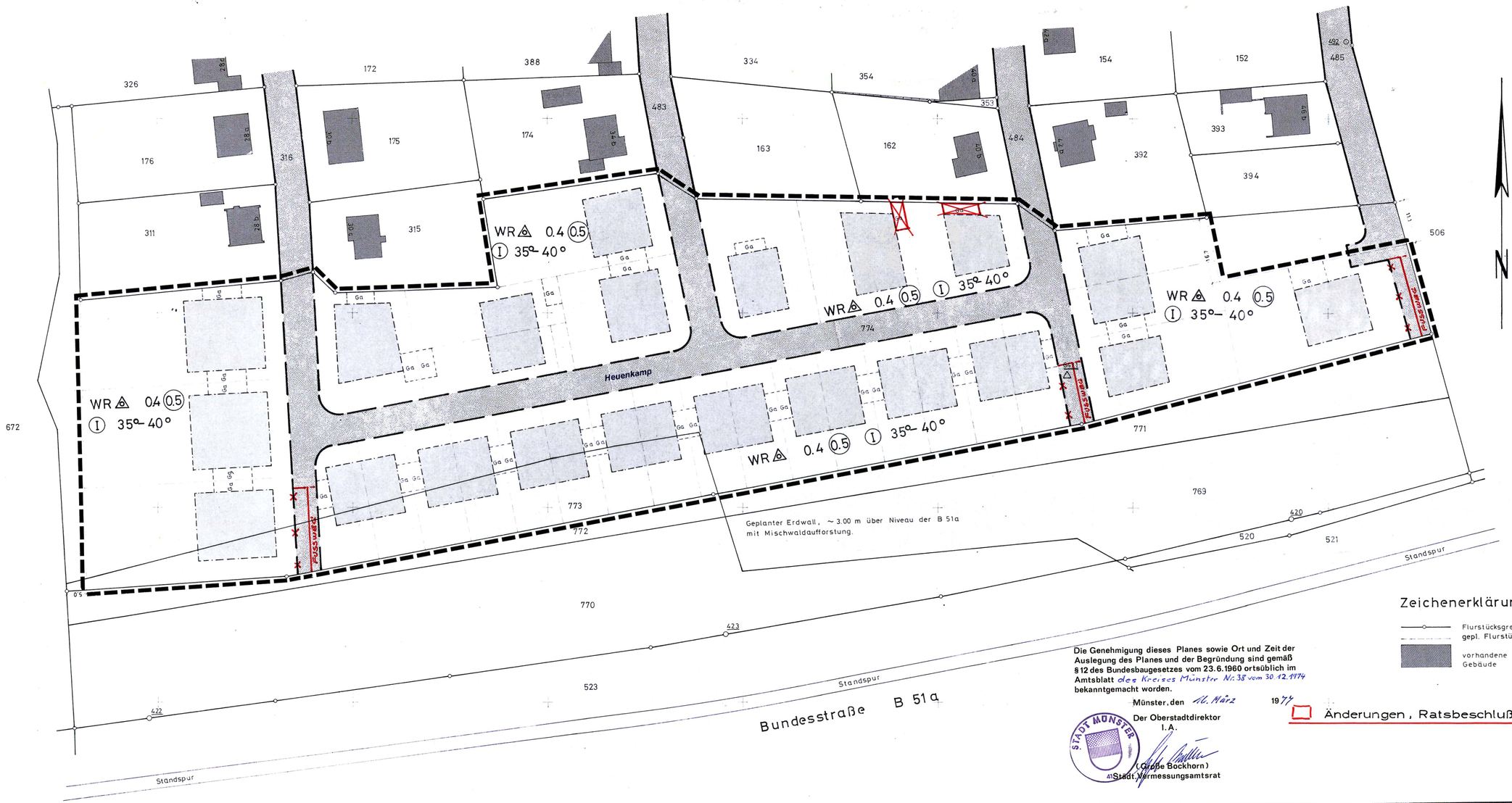
Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen

Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:

„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen Bauen Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."

Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.

Münster, den 12. November 2010
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe




## Zeichenerklärung:

- Flurstücksgrenze
- gepl. Flurstücksgrenze
- vorhandene Gebäude

Die Genehmigung dieses Planes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 ortsüblich im Amtsblatt des Kreises Münster Nr. 38 vom 30.12.1974 bekanntgemacht worden.

Münster, den 16. März 1977

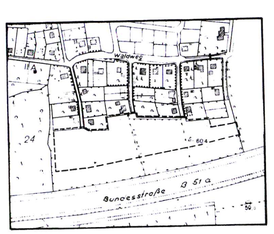
Der Oberstadtdirektor
I.A.
(Gerke Bockhorn)
Stadt. Vermessungsamtsrat

☐ Änderungen, Ratsbeschluß vom 8.10.1974

# BEBAUUNGSPLAN
# AMELSBÜREN NR. 7
# WALDWEG
# LOEVELINGLOH

KREIS MÜNSTER
GEMARKUNG:
AMELSBÜREN, FLUR 3

MASSTAB 1:500




## Festsetzungen des Bebauungsplanes

GRENZEN UND LINIEN

- Plangebietsgrenze
- Baugrenze
- vorhandene Straßenbegrenzungslinie
- geplante Straßenbegrenzungslinie

VERKEHRSFLÄCHEN

- Straßenverkehrsfläche

BAULICHE NUTZUNG

- WR — Reines Wohngebiet
- Ga — Garage
- ◬ — offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- 0.4 — Grundflächenzahl
- Ⓞ5 — Geschoßflächenzahl
- Ⓘ — Zahl der Vollgeschosse zwingend
- 35°-40° — Dachneigung

1. Stellung der baulichen Anlagen:
   Giebel- und Traufenstellung der Gebäude sind jeweils (der im Plan nicht vorgeschriebenen Firstrichtung) nach eigenem Ermessen der Eigentümer zu wählen.
   Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen gem. § 23 der Baunutzungsverordnung dürfen Nebenanlagen gem. § 14 der Baunutzungsverordnung und andere bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in Baugebieten oder in den Abstandflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, gemäß § 23 Abs. 5 Baunutzungsverordnung nicht errichtet werden. In besonders begründeten Einzelfällen können Ausnahmen gestattet werden.

2. Baugestaltung
   a) Außenwände
   Es sind nur Ziegelfugbauten zugelassen.
   b) Dächer
   Alle Gebäude sind mit dunklen Satteldächern abzudecken. Gegenüberliegende Dachflächen haben ohne Ausnahme gleiche Neigungswinkel zu erhalten. Dachaufbauten müssen von den Giebeln mindestens 1 m entfernt bleiben.
   c) Dreempel und Traufen
   Dreempel sind bis zu einer Höhe von 0,50 m gestattet, wenn die Traufe (Dachrinne) nicht höher als OK Fußboden des Dachgeschosses ausgeführt wird.
   d) Garagen
   Garagen sind mit Flachdächern zu versehen. Zusammenstehende Garagen sind einheitlich in Flucht, Höhe und Form zu erstellen.

3. Höhenlage der baulichen Anlagen
   Die Fußbodenoberkante des Erdgeschosses darf nicht höher als 0,75 m über der Straßenkrone liegen.

4. Art der baulichen Nutzung
   In Planbereich sind nur Gebäude mit nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig.

5. Vorgärten
   Die zwischen den Straßenbegrenzungslinien und Baugrenzen gelegenen Flächen sind Vorgartenflächen. Die Vorgärten dürfen zur Straße und zum Nachbarn hin nicht mit Mauern und Zäunen eingefriedigt werden. Ausgeschlossen hiervon sind jedoch Eckgrundstücke. Die sollen mit Hecken oder Bordsteinbegrenzung befriedigt und mit bodenständigen Sträuchern und Blumen bepflanzt werden.

Rechtsgrundlagen sind:
§ 2 und 23 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.10.1952 (GS. NW. S. 1/7), in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.08.1969 (GV.NW. S. 656/SGV. 2020), die §§ 1, 2, 9-10 und 30 des Bundesbaugesetzes vom 23.06.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29.11.1960 (GVBl. NW. S. 433) in der Fassung vom 21.04.1970 (GV. NW. S. 290/SGV. 232), die Bestimmungen der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.1968 (BGBl. I. S. 1237) der § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.1970 (GV.NW. S. 96)

Für die Bearbeitung des Planentwurfs
Münster, den 13.MÄRZ.1973
HEINZ WESTERHOLT BDIA
PLANUNGSBÜRO FÜR HOCHBAU U. INNENARCHITEKTUR
44 MÜNSTER GEISTSTRASSE 79

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965
Münster, den 3. 8. 1973
Dipl. Ing. Öff. best. Vermessungsingenieur
Best. Verm. Ing. (AZ 159/73)

Dieser Plan ist gem. § 7(1) des Bundesbaugesetzes vom 23.06.1960 (BGBl. I S. 341) aufgrund des Beschlusses des Rates der Gemeinde vom 28.3.1973 aufgestellt worden.
Amelsbüren, den 8.OKT.1974
Der Gemeindedirektor (Waltermann)
Ratsschriftführer (Fuchs)
Schriftführer (Heidemann)

Dieser Plan hat mit Begründung gem. § 9(1) des Bundesbaugesetzes vom 23.06.1960 (BGBl. I. S. 341) aufgrund des Beschlusses des Rates der Gemeinde vom 28.3.1973 in der Zeit vom 24.9.1973 bis 26.10.1973 öffentlich ausgelegen.
Amelsbüren, den 8.OKT.1974
Der Gemeindedirektor (Waltermann)
Ratsschriftführer (Fuchs)
Schriftführer (Heidemann)

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.06.1960 (BGBl. I. S. 341) durch Beschluß des Rates der Gemeinde vom 8.10.1974 als Satzung erlassen worden.
Amelsbüren, den 8.OKT.1974
Der Gemeindedirektor (Waltermann)
Ratsschriftführer (Fuchs)
Schriftführer (Heidemann)

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.06.1960 (BGBl. I. S. 341) mit Verfügung vom 10.12.1974 ~~bis~~ gerechtigt worden.
Münster, den 10. Dezember 1974
Der Regierungspräsident
Im Auftrag

Dieser Plan hat mit Begründung gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.06.1960 (BGBl. I. S. 341) ~~vom 31.12.1974~~ bis 31. Januar 1975 öffentlich ausgelegen.
Seine Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind im Amtsblatt des Kreises Münster vom 30.12.1974 Nr. 38 bekanntgemacht.
Münster, den
Der Oberstadtdirektor
I.A.